



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften – durch

Beiziehung

der Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), zu den im Land Nordrhein-Westfalen geführten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 19.01.2001 in Köln, Probsteigasse (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 91 UJs 74/01)
- im Fall des Sprengstoffanschlags vom 09.06.2004 in Köln, Keupstraße (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Köln 121 UJs 160/04)
- im Mordfall Mehmet Kubasik (laut Antwort auf Beweisbeschluss NW-2: StA Dortmund UJs 660/06)

soweit der Generalbundesanwalt die Akten nicht zu seinen aktuellen Ermittlungen herangezogen hat und sie somit noch der Verfügungsgewalt des Landes unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst,



dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,

mit der Bitte um zügige Übermittlung im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Sebastian Edathy, MdB